

STADT KITZINGEN

**Richtlinie
zur Umsetzung des
Förderprogramms der Stadt Kitzingen
zur Gewährung von Zuschüssen
zur Nutzung regenerativer Energiequellen
für private Wohngebäude
(Förderprogramm Nutzung
regenerativer Energiequellen)**



Kitzingen
am Main

Inkrafttreten:
01.11.2022

Herausgeber:
Stadtkämmerei

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel und Geltungsbereich des Förderprogramms.....	3
	§ 1 Förderziele	3
	§ 2 Gegenstand der Förderung	3
II.	Förderung	3
	§ 3 Grundsätze der Förderung	3
	§ 4 Förderfähige Kosten / Höhe der Förderung.....	4
	§ 5 Antragsverfahren	5
	§ 6 Verwendungsnachweis	6
	§ 7 Pflichten des Zuschussempfängers	6
III.	Zeitlicher Geltungsbereich.....	7
	§ 8 Inkrafttreten.....	7

I. Ziel und Geltungsbereich des Förderprogramms

§ 1 Förderziele

Ziel des Förderprogramms der Stadt Kitzingen zur Gewährung von Zuschüssen zur Nutzung regenerativer Energiequellen für privates Wohneigentum (nachfolgend „Förderprogramm Nutzung regenerativer Energiequellen“ genannt) ist es, möglichst wenig Energie durch die Netze zu leiten, um diese zu entlasten. Mit dem Förderprogramm soll ein Anreiz zur Zwischenspeicherung geschaffen werden, damit die erzeugte Energie an dem Ort verbleibt, an dem sie verbraucht wird.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die jeweils erstmalige

- a) Errichtung einer Photovoltaikanlage an oder auf Gebäuden,
- b) Installation einer thermischen Solaranlage,
- c) Installation einer Windkleinkraftanlage sowie
- d) Installation entsprechender festinstallierter Stromspeicher.

Die Anlage muss innerhalb des Gebietes der Stadt Kitzingen errichtet bzw. installiert werden.

II. Förderung

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Stadt Kitzingen gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es werden hierfür jährlich maximal 50.000 € in den Haushalt eingestellt. Sobald diese Mittel verbraucht sind, wird kein Zuschuss mehr ausgezahlt. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts in deren Eigentum die Gebäude, an denen die Anlagen nach § 2 errichtet oder installiert werden, stehen. Kirchlichen, kommunalen und gewerblichen Eigentümern wird kein Zuschuss nach dieser Richtlinie gewährt.
- (3) Die Förderung wird für Einfamilienhäusern sowie für Mehrfamilienhäusern bis höchstens 3 Wohneinheiten gewährt.
- (4) Anlagen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs der städtischen „Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Kitzingen am Main“ (Gestaltungssatzung der Stadt Kitzingen) befinden, haben sich an die Vorgaben dieser Gestaltungssatzung zu halten. Die Vorgaben erteilter Erlaubnisse nach dem geltenden Denkmalschutzgesetz sind einzuhalten.

- (5) Wird die Maßnahme nicht nach den Zielen dieses Förderprogramms durchgeführt, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- (6) Der Zuschuss der Stadt Kitzingen kann mit anderen Förderungen (z. B. Zuschüssen, Darlehen, Zulagen) kombiniert werden. Die Vereinbarkeit des städtischen Zuschusses mit anderen Programmen ist Angelegenheit des Antragstellers und durch diesen zu klären.
- (7) Die Durchführung der Zuwendungsmaßnahme muss spätestens innerhalb von einem Jahr, gerechnet vom Datum des Maßnahmenbeginns abgewickelt sein (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Stadt Kitzingen prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt wird.
- (8) Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zu Grunde liegenden Planung, so ist die Stadt Kitzingen umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Stadt Kitzingen, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.
- (9) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder wenn die Ausführung ganz oder teilweise nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.
- (10) Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49 a BayVwVfG zu verzinsen.
- (11) Die Förderung wird einmalig für jedes Gebäude gewährt. Eine Förderung für eine weitere oder neue Anlage i.S.d. des § 2 kann erst 10 Jahre nach der ersten Antragsstellung erfolgen.

§ 4 Förderfähige Kosten / Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind die Nettogesamtbaukosten der Anlagen gemäß § 3.
- (2) Instandsetzungsmaßnahmen sowie Erneuerungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- (3) Die förderfähigen Gesamtbaukosten müssen mind. 5.000,00 € (Netto) betragen (Bagatellgrenze). Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- (4) Die Stadt Kitzingen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie folgenden Zuschuss: 10 % der Nettogesamtbaukosten pro Gebäude, maximal 2.500,00 €.
- (5) Der Zuschuss wird auf volle 10 € abgerundet.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Förderung ist vor Maßnahmenbeginn und Inbetriebnahme bei der Stadt Kitzingen einzureichen. Vorher begonnene Maßnahmen und Inbetriebnahmen werden nicht bezuschusst. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann durch die Stadt Kitzingen erteilt werden.

Die vorzulegenden Antragsunterlagen umfassen:

1. Antragsformular (Anlage I),
 2. Angebote der ausführenden Firmen im Original (zur Einsichtnahme),
 3. eine ggf. erforderliche Baugenehmigung, Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung in Bezug auf die Gestaltungssatzung,
 4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahme,
 5. die ggf. notwendigen Baupläne (z. B. Lageplan, Ansichten, Detailpläne),
 6. Fotos des Anwesens bzw. des Ortes, wo die Anlage angebracht werden soll,
 7. Kostenberechnung der Anlage,
 8. Erklärung zur Überprüfung und Betreuung (Anlage V),
 9. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Anforderung.
- (2) Bei allen Maßnahmen sind drei Angebote ausführender Firmen einzuholen und der Stadt Kitzingen im Original zur Einsicht vorzulegen. Die jeweiligen Angebote (Leistungsverzeichnisse) müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein. Ist es dem Antragsteller nicht möglich drei Angebote vorzulegen, so sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzustellen.
- (3) Im Verfahren wird geprüft, ob und inwieweit die beantragte Anlage den Zielen des Förderprogramms regenerativer Energiequellen sowie den baurechtlichen und ggf. denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht.
- (4) Mit der geplanten Maßnahme bzw. Installierung der Anlage darf erst nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung über die grundsätzliche Förderfähigkeit und der Maßnahmenfreigabe begonnen werden. Diese Maßnahmenfreigabe ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.
- (5) Die Maßnahmenfreigabe kann erst erteilt werden, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht und technisch geprüft wurden.

§ 6 Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die für die Prüfung benötigten Unterlagen und Nachweise in Abstimmung mit der Stadt Kitzingen vorzulegen:

1. Verwendungsnachweis (Anlage II),
2. Auflistung der Kosten (Anlage III),
3. Prüffähige Rechnungen auf Basis der Angebote (im Original inkl. einer Kopie),
4. die entsprechenden Quittungen / Überweisungsbelege (im Original inkl. einer Kopie),
5. Fotos des Anwesens / Anlage nach Beendigung der Maßnahme bzw. Installation,
6. das Formblatt - „Übereinstimmungsbestätigung / Vorsteuerabzug“ (Anlage IV),
7. sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung.

§ 7 Pflichten des Zuschussempfängers

Der/Die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich, folgende Verpflichtungserklärung abzugeben (Anlage V):

1. Die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Bediensteten der Stadt Kitzingen dürfen nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen.
2. Die geförderte Anlage wird ordnungsgemäß für die Dauer von 10 Jahren unterhalten und betrieben.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat am 20.10.2022 das Förderprogramm zur Nutzung regenerativer Energiequellen beschlossen. Es gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Anlagen:

1. Antragsformular (Anlage I)
2. Verwendungsnachweis (Anlage II)
3. Auflistung der Kosten (Anlage III)
4. Formblatt Übereinstimmungsbestätigung / Vorsteuerabzug (Anlage IV)
5. Verpflichtungserklärung (Anlage V)

Kitzingen, den 21.10.2022
STADT KITZINGEN



Stefan Güntner
Oberbürgermeister